Landtag von Baden-Württemberg15. Wahlperiode

Drucksache 15 / 7856 10, 12, 2015

Antrag

der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Aufhebung oder Suspendierung von Vorschriften des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (E-WärmeG) zur Ertüchtigung von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- ob Überlegungen bestehen, die Vorschriften des EWärmeG in bestimmten Fällen aufzuheben oder zumindest befristet auszusetzen, um Gebäude durch den notwendigen Einbau einer neuen Heizung für die Unterbringung von Flüchtlingen zu ertüchtigen;
- 2. falls dem nicht so ist, was aus ihrer Sicht dagegen spricht;
- wie viele Gebäude in Baden-Württemberg, die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, mit einer neuen Heizung ausgestattet werden müssen;
- welche Kosten Land und Kommunen einsparen könnten, wenn beim Heizungstausch die Vorgaben des EWärmeG nicht zur Anwendung kämen;
- in welchem Umfang demgegenüber nach ihrer Einschätzung die CO₂-Emmissionen aufgrund der Aussetzung der Vorschriften des E-WärmeG in Baden-Württemberg zunehmen würden.

08.12.2015

Nemeth, Lusche, von Eyb, Jägel, Müller, Razavi, Reuther Röhm CDU

Begründung

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen, da Wohnraum besonders in Ballungsräumen immer knapper und teurer wird. Die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes hat die notwendigen Maßnahmen beim Heizungstausch deutlich verschärft. Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Flüchtlingszahlen und der damit verbundenen Unterbringungsnotwendigkeit stellt sich daher die Frage, ob eine Aussetzung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes für die Erschließung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen Erleichterungen für Land und Kommunen mit sich bringen würde.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 Nr. 4503.-1/19 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Integrationsministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

 ob Überlegungen bestehen, die Vorschriften des EWärmeG in bestimmten Fällen aufzuheben oder zumindest befristet auszusetzen, um Gebäude durch den notwendigen Einbau einer neuen Heizung für die Unterbringung von Flüchtlingen zu ertüchtigen;

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG).

2. falls dem nicht so ist, was aus ihrer Sicht dagegen spricht;

Die vorhandene Regelung in § 19 Abs. 2 EWärmeG, nach der auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise von der Nutzungspflicht befreit werden kann, ist ausreichend um Einzelfälle zu lösen, in denen die Erfüllung wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verweist insoweit auf seine Antwort zur kleinen Anfrage des Abgeordneten Andreas Glück FDP/DVP (Drs. 15/7450).

Im Übrigen ist nicht zu erwarten, dass neuer Wohnraum durch einen Verzicht auf das EWärmeG erschlossen werden würde. Das Gesetz, das nur bei bereits bestehenden Gebäuden greift, dürfte nicht ursächlich für eine verzögerte Nutzung von Bestandsgebäuden sein. Im Hinblick auf eine allgemeine Vergünstigung von Wohnraum erscheint der Einfluss des EWärmeG gering und abhängig von der konkret gewählten Erfüllungsoption.

Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Verminderung von Treibhausgasen nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg erscheint es zudem nicht sachgerecht, Gebäude im Eigentum des Landes oder der Stadt- und Landkreise aus der Nutzungspflicht nach dem EWärmeG herauszunehmen.

3. wie viele Gebäude in Baden-Württemberg, die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, mit einer neuen Heizung ausgestattet werden müssen;

Im Folgenden werden lediglich Gebäude genannt, die potenziell dem EWärmeG unterliegen. Neubauten sowie Nichtwohngebäude im Eigentum des Bundes die als öffentliche Einrichtung betrieben werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des EWärmeG. Im Übrigen entsteht die Nutzungspflicht erst beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer neuen Heizanlage gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 EWärmeG, nicht aber wenn eine Heizung in sonstiger Weise instandgesetzt oder repariert wird.

Für die Erstaufnahme im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden keine Einrichtungen in Betrieb genommen, bei welchen in absehbarer Zeit ein Austausch der Heizungsanlagen erforderlich gewesen wäre.

Die Gebäude der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Ellwangen im Regierungsbezirk Stuttgart wurden Anfang der 2000er-Jahre vom Bund energetisch saniert und werden über die zentrale Heizungsanlage der Kaserne mit Wärme versorgt. Die Halle 79 wird derzeit vom Hochbauamt des BundesLandesbetrieb Bundesbau für die Unterbringung von 1.000 Flüchtlingen energetisch saniert. Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass das Hochbauamt die bestehenden Vorschriften beachtet. In der Liegenschaft in Giengen/Brenz (Außenstelle der LEA Ellwangen), die derzeit für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern vorbereitet wird, wird der Heizkessel durch zwei Erdgas-Brennwertheizkessel ersetzt. In den übrigen Unterkünften der Erstaufnahme mussten keine neuen Heizungen installiert werden.

Im Regierungsbezirk Tübingen werden aktuell die Bestandsliegenschaften LEA Meßstetten, Erstaufnahme (EA) Sigmaringen, EA Rottenburg-Ergenzingen, EA Weingarten und EA Ulm (Bleidornkaserne) als Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge mit ca. 70 Gebäuden genutzt. Lediglich in einem Gebäude der EA Ulm (Bleidornkaserne) musste aufgrund der komplett fehlenden Heizung eine Ölheizung eingebaut werden. Zusätzlich plant das Regierungspräsidium Tübingen den Neubau einer Erstaufnahmeeinrichtungen in Ulm (Hindenburgkaserne, Bestandsliegenschaft) und Tübingen (Neubau).

Für die Erstaufnahme im Regierungsbezirk Freiburg mussten keine Heizungen erneuert werden, eine Erneuerung wird auch in absehbarer Zeit nicht notwendig werden.

Ob bei Gebäuden, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung oder der Anschlussunterbringung zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, aufgrund ihrer Ausstattung mit einer neuen Heizung das EWärmeG anzuwenden ist, ließ sich in der Kürze der Frist mit vertretbarem Aufwand nicht flächendeckend ermitteln. Die der Landesregierung vorliegenden Rückmeldungen deuten allerdings darauf hin, dass dies zumindest im Rahmen der vorläufigen Unterbringung bislang nur in wenigen Einrichtungen der Fall war.

4. welche Kosten Land und Kommunen einsparen könnten, wenn beim Heizungstausch die Vorgaben des EWärmeG nicht zur Anwendung kämen;

Kosten für künftige Maßnahmen zur Umsetzung des EWärmeG können noch nicht abgeschätzt werden, da diese nicht bekannt sind.

Die mögliche Investitionskostenersparnis hängt von der Wahl bzw. Kombination der Erfüllungsoptionen des EWärmeG ab. Deren Ermittlung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten. Denn insofern wäre für jedes Gebäude die Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Fachplaners erforderlich gewesen, da die jeweils möglichen Erfüllungsoptionen nach dem EWärmeG maßgeblich von der individuellen Gebäudestruktur und den örtlichen Gegebenheiten am jeweiligen Standort abhängig sind.

Das Umweltministerium weist darauf hin, dass ggf. anfallende investive Mehrkosten für eine Heizanlage unter Nutzung erneuerbarer Energien, eine sonstige besonders effiziente Anlagentechnik – oder für eine bessere Wärmedämmung der Gebäudehülle jedenfalls dauerhafte Einsparungen auf Seiten der Betriebskosten

gegenüberstehen, sodass auch die Erfüllung der Nutzungspflicht des EWärmeG in der Gesamtbetrachtung zu einer Kosteneinsparung führen kann. Dies hängt jedoch wiederum wesentlich vom Betrachtungszeitraum sowie von der Entwicklung der Heizenergiekosten ab, die mit erheblichen Prognoseunsicherheiten behaftet ist.

Es weist ebenfalls darauf hin, dass bei Nichtwohngebäuden die Pflichten nach dem EWärmeG durch einen Sanierungsfahrplan vollständig erfüllt werden können.

5. in welchem Umfang demgegenüber nach ihrer Einschätzung die CO₂-Emmissionen aufgrund der Aussetzung der Vorschriften des E-WärmeG in Baden-Württemberg zunehmen würden.

Die Aussetzung des EWärmeG würde die Chance auf eine Verringerung der CO₂-Emissionen zunichtemachen. Wie hoch diese sein wird, kann nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, welche Maßnahmen im Einzelnen umgesetzt werden sollen. Gerade vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Weltklimakonferenz von Paris und des von Baden-Württemberg mit initiierten Klimaschutzbündnisses internationaler Regionen "Under2MoU" würde eine Aussetzung ein falsches Signal setzen. Im Gebäudebestand gibt es große Potenziale beim Einsatz von erneuerbaren Energien sowie dem Einsparen und der effizienten Nutzung von Energie und damit einer Reduktion der CO₂-Emissionen. Nur so ist ein Fortschritt bei der Zielerreichung des für 2050 angestrebten nahezu klimaneutralen Gebäudebestands möglich.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor